

Satzung des Vereins „Shelter Now International e.V.“

Stand: 01.05.2018

Präambel.....	1
§ 1 Name, Sitz und Eintragung.....	1
§ 2 Zweck des Vereins.....	1
§ 3 Steuerbegünstigung.....	2
§ 4 Haushalt.....	3
§ 5 Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Organe.....	6
§ 7 Mitgliederversammlung (International Board).....	6
§ 8 Vorstand (Executive Board).....	9
§ 9 Beirat (Advisory Board).....	11
§ 10 Auflösung und Anfallberechtigung.....	12

Präambel

Shelter Now ist ein anerkanntes humanitäres Hilfswerk, das mit Schwerpunkt in Afghanistan und Pakistan, aber auch anderen Orten der Welt arbeitet und hierbei von einem Netzwerk an Körperschaften in verschiedenen Ländern, unter anderem in Niederlanden, England, den USA und Deutschland aktiv unterstützt wird. Um die Arbeit in der Förderländer wie auch vor Ort zu koordinieren und zu fördern sowie gleichzeitig aber auch den hohen gesetzten Qualitätsanspruch in der wachsenden globalen Arbeit zu sichern, haben die Gründungsmitglieder beschlossen dem weltweiten Netzwerk einen Dachverband mit Sitz in Deutschland zur Seite zu stellen.

Zum besseren internationalen Verständnis werden zum Teil englische Begriffe den deutschen beigelegt.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

- 1.1 Der neu gegründete Verein trägt den Namen „Shelter Now International“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“; (Kurzform: SNI)
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Sulzbach-Rosenberg.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Internationalen Gesinnung und Völkerverständigung (Nr. 13), der Entwicklungszusammenarbeit (Nr. 15), der Toleranz und der Nächstenliebe, Förderung der Bildung und Erziehung (Nr. 7), der Kunst und Kultur (Nr. 5), und die selbstlose Unterstützung von Personen, die die Voraussetzungen

des § 53 AO erfüllen (Mildtätigkeit)

sowie auch die **Mittelbeschaffung** zur Förderung der oben genannten satzungsgemäße Zwecke im **Inland** durch steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts und **weltweit** durch ausländischen Körperschaften. Insoweit handelt der Verein auch als **Förderverein** im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

- 2.3 Das christliche Selbstverständnis des Vereins begründet sich auf der Erklärung vom 6. April 1972, Berlin: „Basis der Deutschen Evangelischen Allianz“.
Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 2.4 Die Satzungszwecke werden im In- und Ausland verwirklicht insbesondere durch:
- a) im Bereich der **gemeinnützigen Tätigkeiten** insbesondere durch:
- Informations- und Schulungsveranstaltungen über Notwendigkeiten und Möglichkeiten der Völkerverständigung und Entwicklungszusammenarbeit sowie die Chancen und Herausforderungen eines Miteinanders verschiedener Kulturen
 - Vorträge über kulturelle Besonderheiten in den Einsatzländern, Wecken von interkulturellem Verständnis, Brücken zwischen den Kulturen bauen durch Gespräche und Diskussionen
 - Initiierung neuer Projektarbeiten im Rahmen der Satzungszweck
 - Kontakt zu den in Politik und Gesellschaft Verantwortlichen
 - Medienarbeit zur Förderung der Satzungszwecke
 - Koordinierung der Tätigkeiten der Fördermitglieder und Projektarbeiten
 - Unterstützung, aber auch Sicherstellen der Qualitätsstandards in den Arbeiten der Mitglieder
 - Zusammenarbeit mit Organisationen mit ähnlicher Zweckrichtung
- b) im Bereich der **mildtätigen Tätigkeiten** insbesondere durch:
- Im Rahmen seiner Möglichkeiten ist der Verein bestrebt, hilfsbedürftigen Personen in Notfällen durch Geld- und Dienstleistungen, wie z.B. Betreuung, Pflege und Hilfestellungen, Unterstützung zu gewähren.
- 2.5 Zweck des Vereins ist auch die **Mittelbeschaffung** zur Förderung der oben genannten satzungsgemäße Zwecke und zwar im **Inland** durch steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts und **weltweit** durch ausländischen Körperschaften, die ihre Mittel für dem Grund und der Art nach steuerbegünstigte Zwecke verwenden, insbesondere durch mit SNI vertraglich gebundenen Schwesterorganisationen.
Insoweit handelt der Verein auch als **Förderverein** im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

§ 3 Steuerbegünstigung

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- 3.4 Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen erhalten nur Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen, soweit nicht der Vorstand bzw. bzgl. der Vorstandsmitglieder die Mitgliederversammlung im Einzelfall angemessene Pauschalen bis zur Höhe der steuerlich gewährten (Frei-)Beträge (z.B. sog. Ehrenamtspauschale) beschließt. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten in geeigneten Fällen vom Vorstand bzw. bzgl. der Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 3.5 Der Verein ist berechtigt, seine Mittel teilweise im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO auch anderen inländischen, steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden.
- 3.6 Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Der Verein kann zur Verwirklichung seines Zweckes Zweckbetriebe unterhalten.
- 3.7 Die Weiterleitung der Mittel sowohl an eine ausländische Körperschaft als auch an im Ausland ansässige Hilfspersonen des Vereins erfolgt nur aufgrund gesonderter Einzel- oder aber Rahmenverträge.
- 3.8 Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke mit anderen Organisationen zu gemeinsamen Projekten zusammenschließen. Näheres kann in einer schriftlichen Projektvereinbarung vereinbart werden.

§ 4 Haushalt

- 4.1 Die Mittel für seine Aufgaben erhält der Verein durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen, wie Schenkungen, Erbschaften oder Vermächnisse, sowie Zuschüsse und sonstigen Einnahmen.
- 4.2 **Mitgliederbeiträge** werden von den Mitgliedern entsprechend des jeweils aktuellen Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben, die Art, Höhe, Bemessungsgrundlage und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrages und eventuelle Umlagen für die Zukunft entscheidet. Wird ein Beitrag festgesetzt, so gilt dieser bis zu einer erneuten Beschlussfassung. Ein festgesetzter Beitrag ist vorbehaltlich einer anderen Regelung durch die Mitgliederversammlung jeweils im Voraus einzubezahlen.
Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge, Umlagen und Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
Die Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.
- 4.3 Über Einnahmen und Ausgaben hat der Vorstand ordnungsgemäß Buch zu führen.
- 4.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfsjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Der Verein besteht aus,
- Ordentlichen Mitgliedern und
 - Fördernden Mitgliedern.

5.2 Mitglied des Vereins kann jede natürliche vollgeschäfts-fähige Person sein, die seine Ziele unterstützt und zur aktiven Mitarbeit bereit ist (ordentliches Mitglied) bzw. durch Hingabe von Geld- und Sachmittel das Anliegen in erheblichem Umfang fördert (förderndes Mitglied); Fördermitglieder können auch juristische Personen sein.

5.3 Die Mitglieder verpflichten sich,

- zur Förderung der Aufgaben des Vereins nach ihren Kräften beizutragen,
- die Satzung und eventuelle Ordnungen des Vereins zu befolgen,
- sich nach den Anweisungen des Vorstands und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu richten und
- den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Ihnen ist bewusst, dass auch ihr Leben außerhalb des Vereins entscheidend zur Glaubwürdigkeit der Erfüllung der Vereinszwecke beiträgt und ihr Verhalten für die Zweckerreichung bedeutsam ist. Das Nähere zu den Rechten und Pflichten der Vereinsarbeit, dem Selbstverständnis des Vereins sowie ein entsprechender Verhaltenskodex kann in Vereinsordnungen niedergelegt werden, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

5.4 Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen **Aufnahmeantrag** an den Vorstand, der von zwei ordentlichen Mitgliedern schriftlich unterstützt wird, über dessen Annahme der Verein entscheidet. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Juristische Personen als Mitglieder fügen ihrem Antrag alle notwendigen Dokumente zum Nachweis ihres Körperschaftsstatus sowie ihrer Vertretungsberechtigungen bei. Sie verpflichten sich, jede Änderungen ihrer Körperschaftsstatuten sowie jeden Wechsel ihrer Vertretung unverzüglich unter Beifügung entsprechender Nachweise dem Vorstand anzuzeigen.

5.5 Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt. Anschriftenänderungen haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

Mitglieder geben ihre jeweilige aktuelle E-Mail-Adresse an und erklären sich mit der Bekanntgabe zur Entlastung der Vereinsverwaltung damit einverstanden, dass alle den Verein betreffenden Vorgänge, auch solche die der Schriftform bedürfen, wie z.B. Einladungen zur Mitgliederversammlung, ihnen auch auf diesem Wege wirksam zugesandt werden können.

5.6 Eine **Fördermitgliedschaft** kann von jedem erworben werden, der anstelle oder neben des aktiven Engagements die Ziele des Vereins dauerhaft durch finanzielle oder sonstige Art unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet der Verein aufgrund eines schriftlichen Antrags, der von zwei ordentlichen Mitgliedern schriftlich unterstützt wird, nach freiem Ermessen. Der Vorstand entscheidet auch über die Art, Höhe, Bemessungsgrundlage und Fälligkeit des Förderbeitrages in Geld und eventueller sonstiger Beiträge. Dies kann auch in einer gesonderten Ordnung geregelt werden.

Fördermitglieder haben Antrags- und Rederecht, aber kein aktives oder passives Wahl- oder Stimmrecht. Auf Antrag ordentlicher Mitglieder können die Fördermitglieder von einzelnen Tagungsordnungspunkten ausgeschlossen werden.

Die Fördermitgliedschaft endet neben den allgemeinen Beendigungsgründen bei Nichteinhalten der getroffenen Vereinbarung über die Art und Höhe des Beitrags trotz

einer Abmahnung durch Streichung aus dem Verzeichnis sowie bei freiem, nicht zu begründendem Beschluss des Vorstandes.

Ein Wechsel von der aktiven zur Fördermitgliedschaft und umgekehrt ist nur durch Beendigung und Antragstellung gemäß den in dieser Satzung niedergelegten Regeln möglich.

- 5.7 Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zustehenden Rechte.

Juristische Personen, die Mitglieder des Vereins sind, können die Nutzung an den Marken des Vereins unter Beachtung der eigens hierzu vom Vorstand beschlossenen Markenordnung beantragen. In der Ordnung werden die Voraussetzungen der Nutzungsberechtigung sowie des Entzugs geregelt.

- 5.8 Die Mitgliedschaft endet mit dem

Tod des Mitglieds, dem die Auflösung bei einer juristischen Person gleichsteht, durch **Austritt**, der jederzeit schriftlich zu Händen des Vorstandes zu erklären ist, und durch **Ausschluss** aus dem Verein mit sofortiger Wirkung, über den der Vorstand entscheidet. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der wesentlichen Gründe bekannt gemacht. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb von einem Monat ab Zugang dieses Schreibens zur nächsten Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden, die dann abschließend über den Beschluss gegen das nicht in der Versammlung anwesende Mitglied entscheidet. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt oder aber der Beschluss bestätigt wird, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss mit der Folge, dass dieser auch einer weiteren gerichtlichen Kontrolle nicht mehr zugänglich ist. Hierauf soll in dem Ausschließungsbeschluss hingewiesen werden. Vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung durch den Vorstand ruhen bis zur endgültigen Entscheidung die Mitgliedsrechte vollständig.

Der Ausschluss erfolgt insbesondere

- bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, den in der Satzung verankerten Ordnungen, Beschlüssen oder die Interessen des Vereins,
- Störung des Vereinsfriedens oder bei vereinschädigendem Verhalten
- wegen ehrenrühriger oder unhaltbarer Verdächtigungen von Vereinsmitgliedern,
- schuldhaft falscher Angaben gegenüber dem Verein
- bei nachhaltiger Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem Verein,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und/oder außerhalb des Vereinslebens,
- bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder in Fällen einer rechtskräftigen Verurteilung,
- aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen,
- sowie in dem Fall, dass es dem Verein und seinen Mitglieder nicht zumutbar ist, die Vereinsgemeinschaft fortzusetzen, auch wenn kein Fall von Verschulden vorliegt.

- 5.9 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen anstelle eines Ausschlusses auch das vollständige oder teilweise Ruhen aller Mitgliedsrechte anordnen; ein Ruhen der Pflichten ist damit nicht verbunden.

- 5.10 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden oder Sacheinlagen sowie eine Entschädigung für im Rahmen des Vereinslebens erbrachte sonstige Leistungen sind

ebenso ausgeschlossen wie ein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Forderungen bleibt hiervon unberührt. Das sich in den Händen des ausgeschiedenen Mitgliedes befindliche Eigentum des Vereins wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen und Ausrüstung, muss dem Verein unverzüglich zurückgegeben werden. Soweit Mitglieder mit Ämtern und Aufgaben betraut waren, sind sie verpflichtet, mit der Übergabe Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Organe

- 6.1 Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung (International Board)**, der **Beirat (Advisory Board)** und der **Vorstand (Executive Board)**.
- 6.2 Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die Mitglieder des Vorstandes haften soweit sie ehrenamtlich tätig sind oder nur eine Vergütung bis zur Höhe des im § 3 Nr. 26a EStG jeweils aktuell genannten jährlichen Freibetrages erhalten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sollte der Umfang der Aufgaben des Vorstandes oder Beirats so weit anwachsen, dass ihnen eine vollumfängliche Aufgabenerfüllung auf ehrenamtlicher Basis nicht mehr zugemutet werden kann, so kann der Vorstand in Bezug auf den Vorstand die Mitgliederversammlung Anstellungsverträge mit geeigneten Personen, unter Gewährung marktüblicher und die Besonderheiten der Gemeinnützigkeit beachtender Bezüge abschließen. Für sie soll auf Kosten des Vereins eine Haftpflichtversicherung für fahrlässig verursachte Schäden abgeschlossen werden.
- 6.3 Kommt es in den oder zwischen den Organen zu unüberwindbaren Meinungsverschiedenheiten, kann mit einfacher Mehrheit eines Organs der Vorstand des Dachverbandes als Schlichter angerufen werden. Dieser entscheidet, wie er adäquat auf den Anruf reagieren will und setzt ggf. ein Mediations- oder aber auch Schiedsverfahren fest, das abschließend über den Disput entscheidet.

§ 7 Mitgliederversammlung (International Board)

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie hat alle Fragen zu regeln, die ihr von der Satzung oder den anderen Vereinsorganen zugewiesen sind, insbesondere:
 - Bestimmung der Grundlinien der Tätigkeit des Vereins
 - Bestellung eines Geschäftsführers (CEO) und/oder eines Internationaler Direktors (International Director) (§ 8 Ziff. 1)
 - Wahl oder Bestätigung des Vorstandes, sofern sie ansteht (§ 8 Ziff.2)
 - Abberufung des Vorstandes (§ 8 Ziff.3)
 - Genehmigung des Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts eines evtl. Rechnungsprüfer/Steuerberaters
 - Entgegennahme eines Berichts des Beirats
 - Entlastung des Vorstandes
 - Bestellung von 2 Rechnungsprüfern und einer Ersatzperson für in der Regel zwei Jahre oder aber eines Steuerberaters, die dem Vorstand nicht angehören dürfen; hierbei darf es sich auch um Beirats- oder Fördermitglieder handeln. Ihr Prüfungsauftrag umfasst stichprobenartig neben der Kassenführung die Prüfung, ob die Ausgaben unter Zugrundelegung des Haushaltsplanes sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind, die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden

und der Jahresabschluss richtig angefertigt ist, und - soweit ein Steuerberater damit beauftragt ist - insbesondere auch auf ihre Übereinstimmung mit den Satzungszwecken (tatsächliche Geschäftsführung) und darüber zu berichten.

- Festsetzung evtl. Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen (§ 4 Ziff. 2)
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Ausschluss von Mitgliedern, soweit sie fristgerecht Berufung eingelegt haben (§ 5 Ziff. 5)

7.2 In der Regel jedes Jahr beruft der Vorstand schriftlich eine **Mitgliederversammlung** unter Bestimmung von Tagungsort und Termin ein; sie kann auch per E-Mail erfolgen. Das Datum der Versammlung wird frühzeitig bekannt gegeben. Mit einer **Ladungsfrist** von mind. 14 Tagen soll den Mitgliedern die vorläufig vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekannt zu geben. Bei Wahlen und Satzungsänderungen sollen, müssen aber nicht die vorgeschlagenen Personen bzw. der Text im Wortlaut benannt werden, es reicht die Bezeichnung als solches aus. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post, d.h. die Postlaufzeit fällt bereits in die Ladungsfrist; der Tag der Versammlung und der Tag der Aufgabe zur Post werden nicht mitgezählt; § 193 BGB findet keine Anwendung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mailadresse gerichtet ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder beteiligt sind und kein Mitglied widerspricht.

7.3 Die **Leitung** in der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied, welches zuvor vom Vorstand dazu bestimmt wird. Bei Verhinderung aller Vorstandsmitglieder, wählt, sofern der Vorstand nicht schriftlich jemanden mit der Leitung betraut hat, die Mitgliederversammlung als ersten Akt den **Versammlungsleiter**. Der Versammlungsleiter bestimmt einen **Protokollführer**.

7.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig davon, wie viele Vereinsmitglieder anwesend sind.

7.5 Anträge zur **Beschlussfassung** in der Mitgliederversammlung können grundsätzlich zu jeder Zeit schriftlich gestellt werden. Sie kann mit Zustimmung von ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen (Dringlichkeitsantrag). Dies gilt nicht für Anträge auf Änderungen bezüglich einer Finanzordnung, Satzungsänderungen und Wahlen, die rechtzeitig vor Beginn der Ladungsfrist, im Falle dass der Termin der Versammlung erst mit der Ladung bekannt gegeben wurde, unverzüglich nach Empfang der Ladung beim Vorstand eingegangen sein müssen.

7.6 Die Mitgliederversammlung **beschließt** grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht Satzung anderes vorschreiben, d.h. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder können sich nur durch andere stimmberechtigte aufgrund schriftlicher bzw. per E-Mail übersandter **Vollmacht** vertreten lassen. Sie muss in der Versammlung im Original vorgelegt werden; eine Vollmacht per E-Mail muss zuvor dem Vorstand in Kopie (cc) zugegangen sein. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung besonders zu erteilen. Alternative oder auch ergänzend kann ein Mitglied durch vorherige schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Vorstand seine Entscheidung zu

allen oder einzelnen Punkten der Tagesordnung zum Ausdruck gebracht hat. Diese Stimmabgaben sind in einem verschlossenen Umschlag unter Angabe des Abstimmungsgegenstandes beim Vorstand bis zum Beginn der Abstimmung über den betreffenden Antrag einzureichen. Diese Stimmen sind nach Abgabe der Stimmen der anwesenden Mitglieder über den betreffenden Antrag zu öffnen und auszuzählen.

Mitglieder können auch an einer Mitgliederversammlung im Wege einer Video-Konferenz-Schaltung wirksam teilnehmen.

Die **Art der Abstimmung** bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Für die **Wahlen** gilt vorbehaltlich einer Regelung in einer Vereinsordnung (z.B. Wahlordnung) hilfsweise der Bestimmung durch den Versammlungsleiter Folgendes: Abweichend von dem Grundsatz bedarf es bei einer Wahl stets der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, d.h. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als NEIN. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Beschlüsse können grundsätzlich auch außerhalb einer Mitgliederversammlung schriftlich, per FAX oder unter Nutzung digitaler Kommunikationsmittel, z.B. E-Mail, geschützte Online-Foren, Video-Konferenz, nicht aber fernmündlich gefasst werden; ausgenommen sind Wahlen und Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, es sei denn, die vorangegangene Mitgliederversammlung hat ausdrücklich eine Änderung der Satzung außerhalb einer Versammlung genehmigt, weil nur noch notwendige Genehmigungen und/oder Rechtsrat einzuholen ist. Der Beschlussantrag wird vom Vorstand formuliert. Die Überlegungsfrist beträgt regelmäßig 10 Tage. Maßgeblich ist aber das als spätestes Eingangsdatum für die Abgabe der Stimmen an den Vorstand im Anschreiben ausdrücklich genannte Datum. Die Abstimmung ist sowohl durch Zirkularbeschluss als auch durch Abgabe von Einzelstimmen sowie durch Teilnahme in einem geschützten Online-Forum möglich. Auch in diesen Fällen ist nicht Einstimmigkeit aller Stimmen erforderlich; es bleibt auch insoweit bei den in dieser Satzung festgelegten Mehrheiten der abgegebenen Stimmen. Das Schweigen eines Mitglieds wird allerdings als Nein-Stimme gezählt. Der Vorstand zählt die Stimmen aus und gibt sie bekannt. Ein solcher Beschluss ist bei der nächsten Mitgliederversammlung aus Dokumentationsgründen schriftlich niederzulegen.

- 7.7 Änderungen der **Satzung** und des Vereinszweckes sowie **Umwandlungen** können nur beschlossen werden, wenn dies unter Angabe der beabsichtigten Änderung – der Hinweis auf die betroffene Ziffer der Satzung ist aber auch ausreichend - auf der Tagesordnung, die mit der Einladung versandt wurde, vorgesehen war und der Beschluss mit einer Mehrheit von 75% aller, auch der nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ergeht.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur erfolgen, soweit die Steuerbegünstigung im Sinne der AO sichergestellt ist; es ist daher zuvor die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes zur beabsichtigten Zweckänderung vom Vorstand einzuholen. Das christliche Selbstverständnis (§ 2) sind von jeder Änderung ausgeschlossen.

- 7.8 Der Vorstand kann jederzeit weitere **Mitgliederversammlungen** schriftlich einberufen. Diese muss innerhalb von 2 Monaten einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder, dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom

Vorstand fordert. Von Form und Frist kann jedoch abgesehen werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder einer unverzüglichen Einberufung zustimmen oder in Person oder durch Vollmacht anwesend sind.

- 7.9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Versammlungsprotokoll wird jedem Mitglied per E-Mail zugesandt. Widersprüche gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Versammlung eingelegt werden. Sollte in dieser Zeit das Protokoll nicht zugegangen sein, so ist dieses unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen; die Widerspruchsfrist verlängert sich in dem Fall entsprechend. Über einen Widerspruch entscheidet der Vorstand unter Anhörung des Versammlungsleiters und des Protokollführers. Das Protokoll gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mailadresse gerichtet ist.

§ 8 Vorstand (Executive Board)

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem **Vorsitzenden** (Chairman) und bis maximal vier weiteren **Vorstandsmitgliedern**. Soweit ein Geschäftsführer (CEO) und/oder ein Internationaler Direktor (International Director) von der Mitgliederversammlung bestellt wurde, sind diese geborene Vorstandsmitglieder.
- 8.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Regel auf die Dauer von **drei Jahren**, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, er bleibt jedoch bis zur wirksamen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 8.3 Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt zum Ende eines Quartals **niederlegen**, wenn er dies mindestens Monate drei zuvor gegenüber dem verbleibenden Vorstand schriftlich angezeigt hat. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden, wenn hierdurch kein Schaden für den Verein entsteht.

Ein Vorstandsmitglied scheidet mit Vollendung seines 70. Lebensjahres bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus dem Vorstand aus, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt hat.

Mit der **Beendigung** der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstands.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode **aus**, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestimmen, das von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss oder es kann von dieser ein Ersatzmitglied neu für die Restlaufzeit gewählt werden.

Scheiden der Vorsitzende und alle anderen vertretungsberechtigte VM zur gleichen Zeit vorzeitig aus dem Amt, obliegt den verbleibenden Vorstandsmitgliedern die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl.

Scheiden alle Vorstandsmitglieder zur gleichen Zeit aus, so obliegt es ihnen für die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl unverzüglich Sorge zu tragen; sollte dem Verein durch die fehlende Einberufung ein Schaden entstehen, so haften die Vorstandsmitglieder hierfür, soweit sie dieses zu vertreten haben.

- 8.4 Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vorstandsmitglieder mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen aus wichtigem Grund **abzuberufen**; soweit die Mindestzahl des Vorstandes durch die Abberufung unterschritten wird, muss es

zumindes in der notwendigen Anzahl neue Vorstandsmitglieder wählen (konstruktives Misstrauensvotum).

- 8.5 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind und verwaltet das Vereinsvermögen. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
- über die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel ordnungsgemäß und zeitnah Buch zu führen oder durch Beauftragte führen zu lassen.
 - einen Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr aufzustellen und
 - einen Jahresbericht zu erstellen.
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen (§ 7 Ziff. 2)
 - Festsetzung evtl. Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen (§ 4 Ziff. 2)
 - über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden (§ 5 Ziff. 4)
 - über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden (§ 5 Ziff. 8)
 - Die Be- und Abberufung von Beiratsmitglieder auszusprechen (§ 9 Ziff. 2,3)
 - seine tatsächliche Geschäftsführung darauf auszurichten, dass die Steuerbegünstigung des Vereins (Gemeinnützigkeit) nicht gefährdet wird.
 - Der Vorstand verpflichtet sich, den christlichen Charakter, die Prinzipien und die Vision der Arbeit in der jeweils aktuellen Fassung zu bewahren und zu fördern.
- 8.6 Der Vorstand hat das Recht, die Tätigkeitsfunktionen und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder unter sich zu regeln. Er gibt sich seine **Geschäftsordnung** - soweit erforderlich - selbst.
Soweit die Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer und/oder Internationalen Direktor bestellt hat, sind diese geborene Mitglieder des Vorstands. Ihre Aufgaben richten sich in dem Fall zunächst nach dem abgeschlossenen Dienstvertrag und ergänzend nach einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung.
Der Vorstand kann Mitglieder oder beratende Sachverständige jederzeit hinzuziehen.
- 8.7 Der Vorstand ist befugt nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere **Ausschüsse** aus Vorstandsmitgliedern und vom Vorstand benannten Vereinsmitgliedern oder auch ohne Rücksicht auf Mitgliedschaft sachlich geeigneten Persönlichkeiten zu bilden.
- 8.8 Eine **Vorstandssitzung** wird bei Bedarf einberufen, soweit der Vorstand keine regelmäßigen Termine vereinbart; sie muss einberufen werden, wenn einer der Vorstandsmitglieder dies begründet verlangt. Die Einberufung erfolgt regelmäßig per E-Mail und gilt als wirksam, wenn von allen eine Empfangsbestätigung vorliegt. Der Vorsitzende des Beirats ist zeitgleich mit einzuladen.
- 8.9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beim drei- oder mehrköpfigen Vorstand mindestens zwei anwesend oder durch Vollmacht vertreten ist, einer von den zwei sollte der Internationale Direktor sein, so dieser nicht aus zwingenden Gründen nicht teilnehmen kann. Im Übrigen bedarf es im Zweifel die Anwesenheit aller.
Eine Vertretung aufgrund schriftlicher bzw. per E-Mail erklärter Vollmacht durch andere stimmberechtigte Mitglieder ist zulässig.
- 8.10 Die **Beschlussfassung** in der Vorstandssitzung geschieht mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als Nein-Stimme.

Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Versammlungsleiter und einem vom ihm zuvor bestimmten Protokollanten unterzeichnet.

Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich, per FAX, digital, z.B. per e-Mail, in Online-Foren, gefasst werden wenn alle Mitglieder beteiligt sind. Auch in diesem Fall reichen die in dieser Satzung festgelegten Mehrheiten der abgegebenen Stimmen. Ein solcher Beschluss ist bei der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung nicht konstitutiv, aber der guten Ordnung halber schriftlich niederzulegen.

Die Beschlüsse stehen jedem Vereinsmitglied zur Einsicht zur Verfügung; den Beiratsmitgliedern werden sie unaufgefordert zugesandt.

8.11 Im Rahmen des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten, wobei der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Internationale Direktor **allein-** die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils zu **zweit vertretungsberechtigt** sind.

Finanzvollmachten sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

8.12 In folgenden vermögensrechtlicher Tätigkeiten benötigen vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes

- Übernahme von fremden Verbindlichkeiten, insbesondere durch Bürgschaft, Schuldbeitritt, Schuldversprechen und Garantie,
- Aufnahme oder Gewährung von Darlehen und Krediten jedweder Art außerhalb des laufenden Lieferungs- und Leistungsverkehr,
- Grundstücksgeschäfte,
- Gesellschaftsbeteiligungen,
- Belasten von Vereinsvermögen durch Investitionen – auch durch Leasing finanzierte – in Anlagevermögen außerhalb des genehmigten Investitionsbudgets des Vereins, wenn deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall den Betrag von 6.000 EURO übersteigen,
- Annahme von Erbschaften, Vermächtnissen und anderen Zuwendungen, die mit Belastungen verbunden sein können,
- jegliche Spekulationsgeschäfte
- Geschäfte mit Mitgliedern der Vereinsorgane.
- Abschluss von Einzelverträgen jeder Art mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr und mit einem Gesamtvolumen von mehr als 15 % der Einkünfte des Vereins aus dem vorhergehenden Jahr,
- Erteilung von Untervollmachten,
- Gewährung von Mitteln, soweit sie für ein einzelnes Vorhaben oder Projekt 15 % der Einkünfte des Vereins aus dem vorherigen Jahr übersteigen,
- Beschlüsse über die Verwendung von Überschüssen, Rücklagenbildung und die Vermögensverwaltung

Diese Beschränkungen der gesetzlichen Vollmacht des Vorstandes sollen **nicht** in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 9 Beirat (Advisory Board)

9.1 Der Beirat besteht aus dem **Vorsitzenden** und beliebig vielen weiteren **Mitgliedern**. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, soweit der Vorstand keinen gewählt hat. Mitglieder des Beirats müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

- 9.2 Die Beiratsmitglieder können von der Mitgliederversammlung ebenso wie vom Beirat selbst vorgeschlagen werden. Hierbei soll darauf geachtet werden, dass die Beiratsmitglieder für die Arbeit des Vereins und des internationalen Netzwerk notwendiges Know-how zur Unterstützung der Arbeit des Vorstands einbringen können.
Der Beirat wird vom Vorstand in der Regel ohne zeitliche Begrenzung berufen, so seine Berufung nicht einem vorübergehenden Zweck dient.
- 9.3 Ein Beiratsmitglied kann sein Amt zum Ende eines Quartals **niederlegen** wenn er dies mindestens drei Monate zuvor gegenüber dem Vorstand schriftlich angezeigt hat. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden, wenn hierdurch kein Schaden für den Verein entsteht.
Bei Vereinsmitgliedern endet mit der **Beendigung** der Mitgliedschaft auch das Amt des Beirats.
Der Vorstand wie auch die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Beiratsmitglieder mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen **abzuberufen**; im Fall der Abberufung durch den Vorstand kann das Beiratsmitglied die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat anrufen, die dann abschließend entscheidet.
- 9.4 Der Beirat soll den Vorstand bei dessen Arbeit beraten, unterstützen und zur Förderung des Vereinszwecks auch stichprobenhaft kontrollieren.
Er ist bei Konflikten im Vorstand wie bei der Mitgliederversammlung oder auch zwischen Mitgliedern und bei Organstreitigkeiten und der Auslegung dieser Satzung beratend anzurufen. Dieses Recht steht auch den Mitgliedern, soweit es sich um juristische Personen handelt zu.
- 9.5 Der Beiratsvorsitzende oder sein Vertreter darf nur in begründeten Ausnahmen von Vorstandssitzungen ausgeschlossen werden.
Alle Beiratsmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und über Abstimmungen und andere Informationen wie Mitglieder zu informieren, auch wenn sie keine Vereinsmitglieder sind. In der Mitgliederversammlung haben sie Rede- und Antragsrecht.
Im Falle eines Konflikts zwischen Beirat und Vorstand kann jedes Organ die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder anrufen, die abschließend entscheiden kann.
- 9.6 Der Beirat hat das Recht, die Tätigkeitsfunktionen und Arbeitsweise unter sich zu regeln. Er gibt sich seine **Geschäftsordnung** - soweit erforderlich - selbst.
Der Beirat kann Mitglieder oder beratende Sachverständige hinzuziehen, soweit dies auf Kosten des Vereins erfolgt, ist zunächst der Vorstand zu hören.
- 9.7 Eine **Vorstandssitzung** wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen, soweit der Beirat keine regelmäßigen Termine vereinbart; sie muss einberufen werden, wenn zwei der Beiratsmitglieder dies begründet verlangt. Die Einberufung erfolgt regelmäßig per E-Mail und gilt als wirksam, wenn von allen eine Empfangsbestätigung vorliegt.
Alles Weitere kann in der Geschäftsordnung des Beirats geregelt werden.

§ 10 Auflösung und Anfallberechtigung

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn dies auf der Tagesordnung vorgesehen und die Mitgliederversammlung mit einer verlängerten Frist

von 3 Monaten einberufen worden ist. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses bedarf es der Zustimmung von 75% aller stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.

- 10.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Shelter Now Germany“ e.V. mit Sitz in Braunschweig, VR AG Braunschweig, oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für in dieser Satzung genannten Zwecke.
- 10.3 Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 12. Oktober 2010 in Dubai.

Geändert gemäß der Mitgliederversammlung vom 30.04.2017

Korrigierte Nummerierung laut Verfügung AG Amberg am 01.08.2017

Geänderter §8.11 gemäß der Mitgliederversammlung vom 1. Mai 2018

Für die Richtigkeit

Georg Taubmann
Geschäftsführer